

Das Problem

- »Wann kann ich in den Ruhestand gehen?«
- »Kann ich vorzeitig in den Ruhestand gehen?«
- »Unter welchen Voraussetzungen werde ich in den Ruhestand versetzt?«
- »Wie hoch werden meine Ruhestandsbezüge sein?«

Wann, wie, wieviel?

Die Rechtslage im Überblick

Die Beamtenversorgung

Der Dienstherr sichert seine Beamtinnen und Beamten sowie deren Angehörige mit der Beamtenversorgung im Alter und bei vorzeitiger Dienstunfähigkeit ab. Im Unterschied zur Rente für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unterliegt die Beamtenversorgung (die Pension) zur Gänze der Einkommenssteuer. Zum 01.01.2011 trat ein eigenes Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) in Kraft.

Absicherung durch den Dienstherrn

Anspruch auf Versorgungsbezüge (Art. 11 BayBeamtVG)

Anspruch auf Versorgungsbezüge (Pension) besteht, wenn die Beamtin bzw. der Beamte eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat oder durch einen Dienstunfall oder infolge einer bei der Ausübung des Dienstes zugezogenen Krankheit dienstunfähig geworden ist. Diese Bestimmungen gelten für Beamte auf Probe nur eingeschränkt, für Beamte auf Widerruf nicht.

Wer ist anspruchsberechtigt?

Der Versorgungsfall

Der Fall tritt ein durch Versetzung der Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand, wenn sie

- die gesetzliche Altersgrenze erreichen,
- nach Vollendung des 64. Lebensjahres auf eigenen Antrag ausscheiden wollen,
- als Schwerbehinderte auf eigenen Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres ausscheiden wollen,
- wegen Dienstunfähigkeiten in den Ruhestand versetzt werden oder
- in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

Wann tritt der Versorgungsfall ein?

Die Altersgrenze (Art. 62 BayBG)

Altersgrenze für den gesetzlichen Ruhestandseintritt ist das Ende des Monats, in dem Beamte und Beamtinnen das 67. Lebensjahr vollenden. Für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen ist ab 01.01.2011 Altersgrenze das Ende des Schulhalbjahres, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden (Übergangsregelung s. u.).

Altersgrenze: 67 Jahre

Die Antragsaltersgrenze (Art. 64 BayBG)

Auf Antrag können Beamte und Beamtinnen bereits nach Vollendung des 64. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden. Dafür wird ein Versorgungsabschlag erhoben. Schwerbehinderte können auf Antrag bereits nach Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden. Das »Referenzalter« für eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand von Schwerbehinderten ohne Versorgungsabschlag wird analog der Anhebung der allgemeinen Altersgrenzen (s. u.) vom 63. auf das 65. Lebensjahr angehoben. Der maximale Versorgungsabschlag beträgt weiterhin 10,8 %.

Antragsaltersgrenze:

64 (60) Jahre

Versorgungsabschlag bei vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand

Wer eine Dienstzeit von 45 (40) Jahren erreicht hat, kann nach Vollendung des 64. (60.) Lebensjahres auf Antrag abschlagsfrei in den Ruhestand versetzt werden.

Übergangsregelung zur Anhebung der Altersgrenzen (Art. 143 BayBG)

Ab dem Jahr 2012 bzw. dem Geburtsjahrgang 1947 werden die Altersgrenzen für die Versetzung in den Ruhestand wie im Rentenrecht schrittweise angehoben.

Lehrkräfte, die nach dem 01.08.1947 geboren sind, »dürfen« als Erste in die Verlängerung gehen. Ihre »persönliche« Altersgrenze, in der nachfolgenden, offiziellen Tabelle »Lebensalter« genannt, wird erstmalig auf das vollendete 65. Lebensjahr angehoben und gleichzeitig um einen zusätzlichen Monat nach hinten verschoben.

persönliche Altersgrenze

Beamte und Beamtinnen des Geburtsjahrgangs	Lebensalter
1947 (Lehrkräfte nach * 01.08.1947)	65 Jahre und 1 Monat
1948	65 Jahre und 2 Monate
1949	65 Jahre und 3 Monate
1950	65 Jahre und 4 Monate
1951	65 Jahre und 5 Monate
1952	65 Jahre und 6 Monate
1953	65 Jahre und 7 Monate
1954	65 Jahre und 8 Monate
1955	65 Jahre und 9 Monate
1956	65 Jahre und 10 Monate
1957	65 Jahre und 11 Monate
1958	66 Jahre
1959	66 Jahre und 2 Monate
1960	66 Jahre und 4 Monate
1961	66 Jahre und 6 Monate
1962	66 Jahre und 8 Monate
1963	66 Jahre und 10 Monate

Beispiele

Für eine am 31.07.1947 geborene Lehrkraft stellt wie bisher »das Ende des Schuljahres, das dem Schuljahr vorangeht, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird«, die maßgebliche Altersgrenze dar. Das 65. Lebensjahr wird am 30.07.2012 vollendet, also im Schuljahr 2011/2012. Die Altersgrenze ist »das Ende des Schuljahres, das dem Schuljahr vorangeht, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird«. In diesem Fall ist dies das Ende des Schuljahres 2010/2011. Die Versetzung erfolgt mit Wirkung zum 01.08.2011.

Für eine am 02.08.1947 geborene Lehrkraft gilt diese alte Regelung nicht mehr. Hier gilt das neue Recht. Das 65. Lebensjahr wird am 01.08.2012 vollendet. Dazu kommt die Verlängerung um einen Monat. Damit ist die »individuelle« Altersgrenze bzw. das maßgebliche »Lebensalter« der 01.09.2012. Altersgrenze für Lehrkräfte ist das Ende des Schulhalbjahres, in dem das maßgebliche Lebensalter erreicht wird. Die nächste Altersgrenze ist das Schulhalbjahresende Mitte Februar 2013. Zu diesem Termin (Februar 2013) erfolgt die Versetzung in den Ruhestand. Die »Verlängerung« im Vergleich zur alten Regelung beträgt in diesem Fall wegen des Sprungs auf das vollendete 65. Lebensjahr und die Verlängerung um einen Monat insgesamt eineinhalb Jahre.

Tipp fürs Selberausrechnen:

- Berechnung des maßgeblichen Lebensalters unter Benutzung der Tabelle aus Art. 143 BayBG
- Das Ende des Schulhalbjahres, in dem diese Altersgrenze erreicht wird, ist die gesetzliche Altersgrenze für Lehrkräfte.

Höhe des Ruhegehalts bzw. der Versorgungsbezüge

Die Grundlage für die Berechnung der Höhe des Ruhegehalts bilden die ruhegehaltfähige Dienstzeit, der sich daraus ergebende Ruhegehaltssatz und die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Die ruhegehaltfähige Dienstzeit

wird vom Tag der Berufung in das Beamtenverhältnis bis zum Eintritt in den Ruhestand gerechnet. Neben der aktiven Dienstzeit können Anrechnungszeiten (z. B. Ausbildung, Studium) sowie Zurechnungszeiten (z. B. bei vorzeitiger Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit) die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöhen. Zeiten der Teilzeitbeschäftigung fließen nur anteilig in die Berechnung ein.

Der Ruhegehaltssatz

ist der (taggenau errechnete) Prozentsatz, der aufgrund der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ermittelt wird. Für jedes volle Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit werden bei Vollzeitbeschäftigung 1,875 % (bis 31.12.2002) bzw. künftig 1,79375 % angerechnet. Im Zeitraum von 40 Dienstjahren kann bei ständiger Vollzeittätigkeit die Höchstversorgung erreicht werden. Seit dem Jahr 2003 erfolgt bei insgesamt acht Besoldungserhöhungen jeweils eine stufenweise Versorgungsanpassung (bzw. -absenkung), bis der neue Höchstruhegehaltssatz von 71,75 % erreicht ist.

Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge

bestehen aus dem letzten Grundgehalt, dem Familienzuschlag (Stufe 1) und sonstigen ruhegehaltfähigen Zulagen. Amtszulagen aus Beförderungssämtern bzw. der Aufstieg in eine höhere Besoldungsgruppe werden erst nach einer Bezugsdauer von zwei Jahren berücksichtigungsfähig.

Das **Ruhegehalt** ist das Produkt aus Ruhegehaltssatz und ruhegehaltfähigen Dienstbezügen.

Der Versorgungsabschlag und -aufschlag (Art. 26 BayBeamtVG)

Die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand hat einen Versorgungsabschlag zur Folge. Pro Monat vorgezogener Ruhestandsversetzung beläuft er sich auf 0,3 % der Versorgungsbezüge, pro Jahr also auf 3,6 %, maximal auf 10,8 %. Der Versorgungsabschlag wird auf Dauer und nicht nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze einbehalten. Er mindert deshalb ggf. auch das Witwen- oder Waisengeld.

Lehrkräfte können nicht wie »normale« Beamte nach Erreichen des maßgeblichen Lebensalters individuell während des Schuljahres in den Ruhestand versetzt werden. Gesetzliche Altersgrenze für Lehrkräfte ist das Ende des Schulhalbjahres, in dem dieses Lebensalter erreicht wird. Wer nicht auf Antrag bereits vorzeitig in den Ruhestand versetzt wird, arbeitet deshalb i. d. R. über die allgemeine gesetzliche Altersgrenze hinaus bis zum Schulhalbjahresende. Für jeden zusätzlichen Monat gibt es einen Versorgungsaufschlag zum Ruhegehaltssatz in Höhe von 0,3 % pro Monat.

Weitere Regelungen

- Recht auf Mindestversorgung (35 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge)
- Lange Freistellungszeiten (Teilzeit und Beurlaubungen) vor dem 01.07.1997 bleiben unberücksichtigt.
- Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten (Unterschiede bei Geburten vor oder ab dem 1. Januar 1992)
- Für am 31. Dezember 1991 bestehende Beamtenverhältnisse wird im Versorgungsfall eine Vergleichsrechnung (altes und neues Recht) zugunsten des Beschäftigten durchgeführt.

Antrag auf Entlassung aus dem Beamtenverhältnis

Gemäß Art. 57 BayBG kann eine Beamtin bzw. ein Beamter auf eigenen Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen werden. Das freiwillige Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis muss in jedem Fall gut überlegt werden. Da die für diesen Fall vorgeschriebene Nachversicherung nur in der Deutschen Rentenversicherung, nicht aber in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes stattfindet, ist die spätere Rente um etwa ein Drittel geringer als die ursprünglich erworbenen Versorgungsbezüge. Erst mit Eintritt des Rentenalters besteht Anspruch auf die Rente. Eine vorzeitige »Auszahlung« ist nicht möglich.

Tipps für die Praxis

Jeder Versorgungsfall ist ein Einzelfall, der detaillierte Überlegungen notwendig macht! Lassen Sie sich ggf. Ihre Versorgungsansprüche vom Landesamt für Finanzen berechnen (i. d. R. nur im wirklichen Versorgungsfall, aber auch beim Wechsel in die Altersteilzeit möglich) oder wenden Sie sich deshalb an die GEW.

Im Internetangebot des Landesamts für Finanzen (www.lff.bayern.de) finden sich einige Links zur Information über die voraussichtliche Höhe der eigenen Versorgung. Wenden Sie sich zur Beratung auch an Ihren zuständigen Personalrat.

Was die GEW dazu meint

Alle gesetzlichen Neuerungen zielen letztlich darauf ab, Geld einzusparen. In Zeiten der Sparpolitik täuschen auch scheinbar progressive Strukturveränderungen innerhalb der Besoldung bzw. der Beamtenversorgung nicht darüber hinweg. Die Erhöhung der Lebensarbeitszeit mit dem Anheben der gesetzlichen Altersgrenze auf das 67. Lebensjahr wird für viele Lehrkräfte deutlich spürbar werden. Zum einen wird damit weiterhin der besondere Stresscharakter der Bildungs- und Erziehungsarbeit nicht gewürdigt, sondern konterkariert, zum anderen werden Einstellungsmöglichkeiten für dringend benötigten pädagogischen Nachwuchs verringert. Ähnliches gilt auch für die anderen Bereiche in Erziehung und Bildung, in denen ebenfalls Arbeitsverdichtung überhandnimmt, ohne dass sich damit die »Dienstleistung« an sich verbessert. Der Trend, dass immer weniger Beschäftigte immer mehr leisten sollen – auch in der Erziehungs- und Bildungswelt ist das leider längst Realität.

Die finanziellen Auswirkungen dieser Entwicklung sind, relativ gesehen, geringere Versorgungsansprüche bzw. geringere Versorgungsbezüge. Die Absenkung des maximalen Ruhegehaltssatzes von 75 % auf 71,25 % und des Steigerungssatzes von 1,875 % auf 1,79375 % pro Jahr ist ein weiterer Beweis für den Verfügungscharakter, den der Geldbeutel der Beamtinnen und Beamten für die öffentliche Hand darstellt.

Besonders spürbar wird die Anhebung der Altersgrenzen im Schulbereich sein.

Aktive Personalratsarbeit und vor allem offensive Gewerkschaftspolitik sind nötig, um die Gesamtentwicklung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Beamtinnen und Beamten wenigstens teilweise beeinflussen zu können.

von Wolfgang Fischer

Quellen

- 1 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG), Fassung ab 01.01.2011 mit Änderungen im Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern vom 05.08.2010
- 2 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) im Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern vom 05.08.2010
- 3 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) vom 05.02.2009